

juris-Abkürzung:	Verf ST
Fassung vom:	27.01.2005
Gültig ab:	01.02.2005
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	100.3
Zitiervorschlag:	Artikel 80 Verf ST in der Fassung vom 27.01.2005

**Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
Vom 16. Juli 1992**

**Artikel 80
Volksinitiative**

(1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.

(2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 30000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.